was ursprünglich ganz naturgemäß war, ebenso naturgemäß aufhören mußte und der Inquisitionsproceß, wie er dermalen besteht, nach und nach gleichen Schrittes mit jener Entwickelung sich ausgebildet hat**), und nothwendig ausbilden mußte; daß, was ursprünglich bestand, keineswegs auf einer so tiefen Berechnung, sondern in den Verhältnissen begründet war, und daß dessen Abschaffung ebenso wenig auf so unlauteren Absichten beruhet.

So lange man das Verbrechen nicht als etwas absolut Nichtiges, sondern nur als etwas Schädliches betrachtete, so lange man das Strafrecht nur aus dem Recht auf Wiedervergeltung und auf Privatrache ableitete, das Verbrechen nur als eine dem unmittelbar Verletzten, nicht dem Gemeinwesen zugefügte Unbilde bestrafte, lag es in der Natur der Sache, daß die Richter eine Anklage abwarten, den Verletzten auch bei der Strafrechtspflege als Partei dem Verbrecher gegenüber betrachten, ihn mit dem Letztern verhandeln lassen mußten. So lange die Staats- und Regierungsverhältnisse sich noch nicht ausgebildet hatten, so lange alle gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten lediglich von dem Volke in Volksversammlungen ausgemacht und entschieden wurden, oder, wo auch eine königliche Gewalt schon bestand, doch für die öffentlichen Angelegenheiten Behörden noch nicht bestanden, vielmehr die gesammte Verwaltung durch oder mit Hülfe der Gemeinden geführt wurde, mußte auch die Rechtspflege den Volksversammlungen, später den besonders hierzu bestimmten Schöppen, ganz oder in Ermangelung anderer Behörden unter Leitung und Mitwirkung der königlichen Richter zufallen. So lange alle das Gemeinwesen betreffenden Geschäfte unter freiem Himmel betrieben wurden, und später noch, sobald und so lange jedes Mitglied der Gemeinde dem in den Gemeinden herumreisenden Richter bei seiner Anwesenheit die vorgekommenen Verbrechen zu rügen verpflichtet war, die Zeugen selbst unmittelbar aus der Gemeinde zum Zeugniß aufgefordert wurden, war die Verhandlung vor der offenen Gemeinde und den zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung Berechtigten — denn nicht jeder beliebige Zuhörer durfte beiwohnen, so daß sonach jene Oeffentlichkeit eine ganz andere Bedeutung hatte, als man ihr jetzt beilegt — an sich schon geboten.

So einfach übrigens wie die Verhältnisse selbst, so einfach waren die Gesetze, war auch das ganze Verfahren, so daß füglich jeder aus dem Volke Richter, das Verfahren mündlich sein konnte, ja zu protokollarischen Niederschriften — abgesehen davon, daß Schreiben und Lesen nur Wenigen eigen war — gar kein Stoff vorlag. Nur wenige Handlungen waren als Verbrechen bezeichnet. Man unterschied nicht einzelne Untergattungen von Verbrechen, man unterschied nicht, rücksichtlich der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen, nach größerer oder minderer Böswilligkeit. Viele selbst verpönte Handlungen waren unter einem Hauptbegriff zusammengefaßt und mit absoluten Strafen belegt. Die Gesetze waren so einfach und wenig zahlreich, daß man von jedem Gesetzesmanne verlangen konnte, daß er sie auswendig kenne.

Der Verletzte erschien vor Gericht und brachte kürzlich die Anklage gegen den Verbrecher vor. Er brauchte sie nicht zu entwickeln oder zu beweisen, sondern höchstens unter Hülfe von sieben Eideshelfern, welche aber nicht als Zeugen über die That erschienen, sondern nur die Wahrhaftigkeit des Anklägers zu bestätigen hatten, eidlich zu bestärken.

Leugnete der Angeklagte die That, so wurde er entweder zum Reinigungseid gelassen, den er sofort mit Eideshelfern, die ebenfalls nicht als Zeugen über die Nichtexistenz der That, sondern nur als Zeugen für die Wahrhaftigkeit des Angeklagten erschienen, zu leisten hatte, oder er mußte sich dem Gottesurtheil — Zweikampf, Wasserprobe, Feuerprobe u. s. w. — unterwerfen, die unmittelbar vor Gericht vorgenommen wurde. Hatte der Angeklagte den Eid geleistet, in dem Gottesurtheil gesiegt, oder die Probe glücklich bestanden, so wurde der Kläger abgewiesen. Hatte er unterlegen, so wurde die Strafe gegen ihn ausgesprochen, wobei der Richter, insofern er die Strafe nicht sofort selbst aussprach, die Schöppen mit seinen Gesetzeskenntnissen unterstützte.

Es ergibt sich sofort, daß es sich hier nicht um Untersuchung durch die Richter, nicht von einer Beweisführung vor denselben, nicht um Beweisaufnahme über die Existenz oder Nichtexistenz des Verbrechens handelte, daß die Richter nicht aus Rede oder Gegenrede, Zeugenaussagen und dergleichen durch Vernunftschlüsse die Wahrheit zu erkennen hatten, sondern daß es blos auf Constatirung einer unmittelbar unter ihren Augen vorgehenden That ankam, von deren Ausgang Freisprechung oder Bestrafung, als unmittelbare und nothwendige Folge, von selbst abhing. Unbedenklich konnte daher jeder rechtliche Mann mit gesunden Sinnen zum Richteramt genommen werden, und die Verhandlung lieferte Nichts, was, um der Vergessenheit entzogen zu werden und noch weiter zu Erkenntniß der Wahrheit zu dienen, niederzuschreiben gewesen wäre.

Mit dem Fortschreiten der Civilisation mußte alles dies nach und nach von selbst verschwinden. Mit der Ausbildung des Staatsverbandes erkannte man, daß es eine Classe von Verbrechen gebe, welche gegen den Staat unmittelbar gerichtet, bei welchen das Gemeinwesen selbst als der Beschädigte betheiligt war; weiterhin, daß jedes Verbrechen, insofern es die Rechtssicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft störe, zugleich eine Verletzung der letztern selbst enthalte. Man mußte daher erkennen, daß es nicht darauf ankommen dürfe: ob der unmittelbar Verletzte, oder irgend ein Einzelner den Verbrecher anklage und auf Bestrafung antrage, daß vielmehr der Staat selbst ein Recht auf Bestrafung habe, und so wurden vom Staat Männer bestellt, welche gewisse Verbrecher anzuklagen beauftragt waren, oder die Gemeinden oder einzelne Gemeindeglieder, alle bei ihnen vorgefallene Verbrechen bei den Gerichtsversammlungen zu rügen, verpflichtet.

Würde auch hierbei und länger noch die Form des Anklageprocesses beibehalten, so mußte man doch mit der Entwickelung des Sittengesetzes, mit der Leuterung der Begriffe vom Recht, zu der Ansicht gelangen, daß der Staat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht habe, Verbrechen zu verfolgen, mithin Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen, und so, wenn man auch den Anklageproceß noch länger als Form beibehielt, doch auch diese, nachdem der Begriff, worauf er beruhte, und das Wesen derselben längst geschwunden war, endlich auch die Form für überflüssig und hemmend erkennen.

Die fortschreitende Civilisation mußte die Gottesurtheile verdammen und selbst den Reinigungseid in vielen Fällen als be-

*) Ueber die frühere deutsche Gerichtsverfassung in Strafsachen, die Entstehung und Ausbildung des schriftlichen Inquisitionsprocesses Feuerbach im angeführten Werke. Jacob Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern, Göttingen 1828. Henke in der Geschichte des deutschen peinlichen Rechts, Sulzbach 1809. Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen, Leipzig 1741. Biener und Mittermaier in den angeführten Werken.